

## I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EG) Nr. 1677/97 DER KOMMISSION****vom 28. August 1997****zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3886/92 mit Durchführungsvorschriften für die Prämienregelung für Rindfleisch hinsichtlich der Prämienvorschüsse**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates  
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Rindfleisch <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EG) Nr. 2222/96 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4b  
Absatz 8 und Artikel 4d Absatz 8,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates  
vom 21. April 1970 über die Finanzierung der Gemein-  
samen Agrarpolitik <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EG) Nr. 1287/95 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf die Artikel 4  
und 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 3886/92 der Kommission <sup>(5)</sup>,  
zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1302/  
97 <sup>(6)</sup>, enthält Bestimmungen, welche die Gewährung von  
Prämienvorschüssen betreffen. Angesichts der schwierigen  
Lage in bestimmten Gebieten Deutschlands infolge der  
Überschwemmungen durch die Oder sollten der auf die  
Sonderprämie und auf die Prämie für Mutterkühe zu  
gewährende Vorschuß erhöht und der Beginn der  
Auszahlung des Vorschusses vorverlegt werden. Der Zeit-  
punkt der haushaltsmäßigen Erfassung der sich aus diesen  
Vorschüssen ergebenden Ausgaben muß erforderlichen-  
falls nach Maßgabe der im Haushaltsplan 1997 noch  
verfügbaren Mittel verschoben werden. Zu diesem Zweckmuß von Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr.  
296/96 der Kommission <sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EG) Nr. 1391/97 <sup>(8)</sup>, abgewichen werden.Diese Verordnung muß unverzüglich in Kraft treten, um  
die Gewährung der Vorschüsse ab dem 1. September 1997  
möglich zu machen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Rindfleisch und des Fondsausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*In Artikel 44 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.  
3886/92 wird folgender Unterabsatz angefügt:„Im Kalenderjahr 1997 darf außerdem ab 1. Sep-  
tember 1997 für die in den Gebieten Uckermark,  
Barnim, Märkisch-Oderland, Oder-Spree und Frank-  
furt/Oder ansässigen Erzeuger, die von den Über-  
schwemmungen durch die Oder in Brandenburg  
(Deutschland) betroffen waren, auf die Sonderprämie  
und auf die Mutterkuhprämie ein Vorschuß von bis zu  
80 % des Betrages dieser Prämien gewährt werden.  
Abweichend von Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung  
(EG) Nr. 296/96 können die Ausgaben, die sich aus  
der Zahlung der in Artikel 1 genannten Vorschüsse  
vor dem 16. Oktober 1997 ergeben, im November  
1997 verbucht werden.“*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-  
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*  
in Kraft.<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 296 vom 21. 11. 1996, S. 50.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 125 vom 8. 6. 1995, S. 1.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 391 vom 31. 12. 1992, S. 20.<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 5. 7. 1997, S. 5.<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 39 vom 17. 2. 1996, S. 5.<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 190 vom 19. 7. 1997, S. 20.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. August 1997

*Für die Kommission*  
Ritt BJERREGAARD  
*Mitglied der Kommission*

---